

Entgelttabelle Monatsentgelte Krippe, Kindergarten und Hort (7. Änderung Mai 2016)

Bereinigtes Jahreseinkommen	Krippe Vormittagsplatz 4 Stunden	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 5 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 6 Stunden	Kindergarten Ganztagsplatz 8 Stunden	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden *
bis 25.000 €	75,00 €	124,00 €	125,00 €	150,00 €	200,00 €	105,00 €
bis 30.000 €	90,00 €	148,00 €	132,50 €	159,00 €	212,00 €	110,00 €
bis 35.000 €	105,00 €	172,00 €	140,00 €	168,00 €	224,00 €	115,00 €
bis 40.000 €	120,00 €	196,00 €	147,50 €	177,00 €	236,00 €	120,00 €
bis 45.000 €	135,00 €	220,00 €	155,00 €	186,00 €	248,00 €	125,00 €
bis 50.000 €	150,00 €	244,00 €	162,50 €	195,00 €	260,00 €	130,00 €
bis 55.000 €	175,00 €	268,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	135,00 €
bis 60.000 €	190,00 €	292,00 €	177,50 €	213,00 €	284,00 €	140,00 €
über 60.000 €	205,00 €	316,00 €	185,00 €	222,00 €	296,00 €	145,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 € monatlich je 1/2 Stunde

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1.Änderung Aug 2010)

Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen. Dem Träger wird ein Sonderkündigungsrecht jeweils zum Ende des Schulhalbjahres eingeräumt, wenn ein Kind zur tageweisen Betreuung angemeldet ist.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

(2. Änderung Jan 2011)

Für die Festsetzung der Krippenentgelte wird das der gem. den Absätzen 1-4 errechnete Betrag als bereinigtes Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

Für die Festsetzung der Hortentgelte wird der gem. den Absätzen 1-4 errechnete Betrag als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monateinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 1 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(4. Änderung Jan 2015)

Für die Benutzung der Kindertagesstätten Krippe, Kindergarten und Hort (nachstehend Einrichtungen genannt) der Samtgemeinde Nord-Elm werden Entgelte erhoben.

Nach § 1 Abs. 5 werden folgende Absätze angefügt:

(7) Für das beitragsfreie Kindergartenjahr finden die Regelungen des KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(10) Entgelte für Mittagessen sind in den Entgelten nicht enthalten. Sie werden entweder direkt mit der Lieferfirma abgerechnet oder in Höhe der dem Träger berechneten Höhe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterberechnet.

§1 Abs. 5 Satz 1 enthält folgende Fassung:

(5. Änderung Mai 2015)

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung der Samtgemeinde Nord-Elm besuchen, wird das Entgelt um 25% für das 1. Geschwisterkind und um 50% für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt.

§1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Sonderöffnungszeiten wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 0,50 € je halber Stunde pro Tag, maximal 10,00 € pro Monat berechnet.